Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Fernsprecher:
Amt Siegmar Nr. 244.

№ 21. Sonnabend, den 28. Mai 1910.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Rottluff entgegengenommen und pro 1spaltige Petitzeile mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können **nicht durch Telephon** aufgegeben werden.

Bekanntmachung.

Anläßlich des 100jährigen Jubiläums der Kirche zu Reichenbrand hat der unterzeichnete Kirchenvorstand beschlossen, in Reichenbrand und Siegmar eine allgemeine Haussammlung zu veranstalten, von deren Ertrag eine Ehrengabe der Kirche gewidmet werden soll. Ueber die Art dieser Spende wird der Kirchenvorstand nach Abschluß der Sammlung Bestimmung treffen. Die Gemeindeglieder von Reichenbrand und Siegmar werden hierdurch herzlich gebeten, die Herren, welche sich in bereitwilliger Weise für das Sammlungswerk zur Verfügung gestellt haben, freundlich aufnehmen und durch Stiftung einer den persönlichen Verhältnissen angemessenen Jubiläumsgabe die Liebe und Dankbarkeit der Kirche gegenüber an deren Ehrentage bezeugen zu wollen. Gleichzeitig werden diejenigen, die eine von den geprägten silbernen Denkmünzen noch zu erwerben wünschen, ersucht, dies in der Gemeindeverwaltung zu Reichenbrand oder Siegmar gefl. anmelden zu wollen.

Reichenbrand, den 27. Mai 1910.

Der Kirchenvorstand.
Rein, Pf.

Bekanntmachung.

Am **1. Juni** a. c. wird der **2. Termin der Gemeindeanlagen** und des **Schulgeldes** auf 1910 fällig.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach Ablauf der für die Bezahlung zugelassenen 14tägigen Frist gegen Säumige das Mahn- bez. Pfändungsverfahren eingeleitet werden wird.

Reichenbrand, am 27. Mai 1910.

Der Gemeindevorstand.
J. V.: **Enge,** Gemeindeältester.

Bekanntmachung, öffentliche Impfungen betr.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand macht hierdurch auf Grund von § 11 Absatz 4 der zum Reichs-Impfgesetze vom 8. April 1874 erlassenen Ausführungsverordnung vom 14. Dezember 1899 bekannt, daß die hiesigen öffentlichen Impfungen im **hiesigen Gasthofe** wie folgt stattfinden:

Erstimpfungen: **3. Juni vorm. 1/4 10 Uhr**
Nachschau: 10. Juni vorm. 1/4 10 Uhr

Wiederimpfungen: **4. Juni vorm. 1/4 10 Uhr für Knaben;**
Nachschau: 10. Juni vorm. 10 Uhr
4. Juni vorm. 1/4 11 Uhr für Mädchen;
Nachschau: 10. Juni vorm. 1/2 11 Uhr.

Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

I. **diejenigen Kinder,**

a) welche im Jahre 1909 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden haben,
b) welche in **früheren Jahren** geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahr impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1909 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos geimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten.

II. **diejenigen Schulkinder,**

a) welche im Jahre 1898 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind,
b) welche in **früheren Jahren** geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1909 der Wiederimpfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos wiedergeimpft worden waren oder wegen Kranheit nicht wiedergeimpft werden konnten.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impfpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, in den anberaumten Impfterminen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen zur Impfung und die geimpften Kinder in demselben Impfzimmer zur Nachschau zu bringen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden und wird hierbei noch besonders auf die zur Verteilung gelangenden Impfvorschriften hingewiesen.

Aus einem Hause, in welchem nach ärztlichem Zeugnisse ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen vorkommen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden.

Diejenigen, welche trotz erfolgter amtlicher Aufforderung ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung und Nachschau entziehen oder die behauptete Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nicht nachweisen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Reichenbrand, am 25. Mai 1910.

Der Gemeindevorstand.
J. V.: **Enge,** Gem.-Aeltester.

Versteigerung.

Montag, den 6. Juni dss. Js. nachm. 2 Uhr soll im hiesigen Gemeindeamt eine moderne **Wanduhr** gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert werden.

Reichenbrand, den 27. Mai 1910.

Der Vollstreckungsbeamte.

Bekanntmachung.

Am **1. Juni dieses Jahres** wird der II. Termin der diesjährigen **Gemeindeanlagen** fällig.
Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Anlagen zur Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens und der damit verbundenen Kosten
spätestens bis zum 14. Juni 1910
an die hiesige Gemeindekasse pünktlich abzuführen sind.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein,
am 27. Mai 1910.

Bekanntmachung.

Montag, den 30. Mai nachmittags 4 Uhr sollen im Hofe des hiesigen Rathauses **1 Kleiderschrank, 1 Schneidertafel, 1 Pfeilerspiegel** und **2 Bilder** gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 27. Mai 1910.

Bekanntmachung, die öffentlichen Impfungen betr.

Die diesjährigen **öffentlichen Impfungen** in **Rabenstein** mit den beiden Rittergütern Nieder- und Oberrabenstein finden durch den Impfarzt Herrn Dr. med. Gebauer wie folgt statt:

1. Die **Wiederimpfungen** der Volksschüler und zwar:
der Knaben: Montag, den 30. Mai 11 Uhr vorm.
Nachschau: **Montag, den 6. Juni 11 Uhr vorm.**
der Mädchen: Dienstag, den 31. Mai 11 Uhr vorm.
Nachschau: **Dienstag, den 7. Juni 11 Uhr vorm.**
in der Zentralschule.
2. Die **Erstimpfungen:**
Mittwoch, den 1. Juni von nachm. 3 Uhr ab für die Impflinge der Anfangsbuchstaben **A—M** des **Familiennamens** (Nachschau: Mittwoch, den 8. Juni nachm. 3 Uhr) und
Donnerstag, den 2. Juni von nachm. 3 Uhr ab für die Impflinge der Anfangsbuchstaben **N—Z** des **Familiennamens** (Nachschau: Donnerstag, den 9. Juni nachm. 3 Uhr)
Talstraße 8 in Köhlers Restaurant.

Impfpflichtig sind im laufenden Jahre:

I. **diejenigen Kinder,**

a., welche im Jahre 1909 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse die natürlichen Blattern überstanden haben,
b., welche in **früheren Jahren** geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre impfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1909 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos geimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten.

II. **diejenigen Schulkinder,**

a., welche im Jahre 1898 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind,
b., welche in **früheren Jahren** geboren sind und nach dem Impfgesetze schon vor dem laufenden Jahre wiederimpfpflichtig waren, jedoch bis zum Jahre 1909 der Wiederimpfpflicht noch nicht vollständig genügt hatten, erfolglos wiedergeimpft worden waren oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft werden konnten.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impfpflichtigen werden hierdurch aufgefordert, in den anberaumten Impfterminen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen zur Impfung und die geimpften Kinder in demselben Impfzimmer zur Nachschau zu bringen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden und wird hierbei noch besonders auf die zur Verteilung gelangenden Impfvorschriften hingewiesen.

Aus einem Hause, in welchem nach ärztlichem Zeugnisse ansteckende Krankheiten, als Scharlach, Masern, Diphtherie, Krupp, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen vorkommen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termine nicht gebracht werden.

Diejenigen, welche trotz erfolgter amtlicher Aufforderung ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung und Nachschau entziehen oder die behauptete Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nicht nachweisen, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein,
den 24. Mai 1910.

Meldungen im Fundamt Rabenstein.

Zugelaufen: 1 Hund (Dachs).

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 27. Mai 1910.

Oeffentliche Impfungen.

Die diesjährigen **öffentlichen Impfungen** in der Gemeinde **Rottluff** finden in dem **Restaurant „Zur Friedenseiche"** wie folgt statt:

Freitag, den 3. Juni ao., nachmittags von 3 Uhr ab

an denjenigen Kindern, welche **im Jahre 1909 geboren** oder in **früheren Jahren der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt** haben, sofern sie nicht bereits die natürlichen Blattern nach beizubringendem ärztlichen Zeugnisse überstanden haben, und

Sonnabend, den 4. Juni ao., vormittags von 11 Uhr ab

an denjenigen Kindern, welche **in diesem Jahre ihr 12. Lebensjahr vollenden bezw. vollendet haben** oder **in früheren Jahren geboren sind, jedoch bis zum Jahre 1909 der Wiederimpfungspflicht noch nicht vollständig genügt** haben, sofern sie nicht bereits die natürlichen Blattern nach beizubringenden ärztlichem Zeugnisse überstanden haben.

Die **Nachschau** findet ebenfalls in dem **obengenannten Lokale,** und zwar wie folgt statt:

Freitag, den 10. Juni ao., nachmittags von 3 Uhr ab

für die an dem oben **zuerstgenannten Tage** geimpften Kinder und

Sonnabend, den 11. Juni ao., vormittags von 11 Uhr ab

für die an dem oben **zuletztgenannten Tage** geimpften Kinder.

Die **Eltern, Pfleger** und **Vormünder von impfpflichtigen** Kindern werden hiermit bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu drei Tagen aufgefordert, mit ihren Kindern oder Pflegebefohlenen in den anberaumten Impf- bezw. Nachschauterminen zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

Die Kinder müssen zu den Terminen mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Aus einem Hause, in welchem **ansteckende Krankheiten** herrschen, dürfen die Kinder zu den Impfterminen **nicht** gebracht werden.

Zuletzt wird noch darauf hingewiesen, daß eine besondere Ladung der Eltern pp. nicht erfolgt.

Rottluff, am 26. Mai 1910.

Der Gemeindevorstand.

Pflichtfeuerwehr-Uebung.

Sonntag, den 5. Juni 1910, vorm. 1/2 7 Uhr findet auf dem hiesigen **Turnplatze** eine Uebung der **II. Abteilung** der **Löschmannschaft** statt.

Die Uebungsmannschaften erhalten noch besondere Ladung.

Alarm-Signale werden **nicht** mehr gegeben.

Rottluff, am 26. Mai 1910.

Der Gemeindevorstand.

Oertliches.

Rottluff. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Militärvereins-Vorstandsmitgliede, Hausbesitzer Carl Reichel, die **Friedrich-August-Medaille** in **Silber** zu verleihen. Die Dekoration erfolgte am 24. dss. Mts. in der Wohnung des Herrn Reichel durch Herrn Regierungsrat Dr. Kuppert, als Vertreter der Kgl. Amtshauptmannschaft, in Gegenwart des Herrn Pfarrer Weidauer, Militärvereins-Vorsteher Richter und Gemeindevorstand Geißler.

Rottluff. Die geehrten Bewohner von Rottluff machen wir auf die im Anzeigenteile enthaltene Bekanntmachung „Stenographieunterricht in Rottluff" aufmerksam. Es haben sich bis jetzt über 20 Personen — Damen und Herren — bereit erklärt, die Gabelsberger'sche Stenographie erlernen zu wollen. Gewiß ein recht erfreulicher Erfolg der am 11. Mai vom Stenographenverein Gabelsberger in Rabenstein veranstalteten Werbeversammlung. Die Kursisten haben sich auch dem Rabensteiner Stenographenverein angeschlossen, der nun auf über 130 Vereinsangehörige zählt, gegen 80 im Anfange des Jahres. Die Uebungsabende sollen regelmäßig Dienstags, von abends 9 Uhr ab in Schills Restaurant stattfinden. Dort werden auch noch Anmeldungen angenommen. Solche, die also die Stenographie erlernen wollen, mögen sich nächsten Dienstag einstellen.

Schattenblume.

Originalroman von Irene v. Hellmuth.

(Fortsetzung). Nachdruck verboten

„Kann ich den Müller heute noch sprechen?" fragte er, einen raschen Entschluß fassend. „Glauben Sie, daß er meinen